

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a des Privatschulgesetzes (PSchG) angepasst und die Rechtsgrundlage für die Coronasonderprämie als einmaligen Zuschlag für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft geschaffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG werden basierend auf dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 17/3663) auf 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten eines Schülers angepasst. Die Rechtsgrundlage für die Zahlung des einmaligen Zuschlags für die Coronasonderprämie für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft wird geschaffen.

C. Alternativen

Die Anpassung der Kopfsatzzuschüsse setzt den mit der Novelle des Privatschulgesetzes im Jahr 2017 eingeführten gesetzlichen Auftrag einer dauerhaften Gewährleistung eines Kostendeckungsgrades von 80 Prozent für die Ersatzschulen um. Hierzu bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betragen für das Jahr 2023 24,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich strukturell rund 14,1 Millionen Euro. Der Berechnung liegen Prognosen über die künftigen Schülerzahlen zugrunde.

E. Kosten für Private

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Mit diesem Gesetz soll der seit dem Jahr 2017 gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers gewährleistet werden, indem die Kopfsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Februar 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Artikel 1

§ 18 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „86,2“ durch die Angabe „87,6“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „129,9“ durch die Angabe „132,2“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „90,5“ durch die Angabe „91,5“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „96,8“ durch die Angabe „97,1“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „100,2“ durch die Angabe „100,5“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 werden die Wörter „den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Nummern 2, 3 und 5 ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro je Zug“ durch die Wörter „118,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „109,6“ durch die Angabe „110,1“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 wird die Angabe „127,6“ durch die Angabe „130,5“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „109,3“ durch die Angabe „113,9“ ersetzt.
- j) In Nummer 10 wird die Angabe „136,9“ durch die Angabe „147,6“ ersetzt.
- k) In Nummer 11 wird die Angabe „126,4“ durch die Angabe „133,2“ ersetzt.

- l) In Nummer 12 wird die Angabe „126,3“ durch die Angabe „131,0“ ersetzt.
- m) In Nummer 13 wird die Angabe „115,8“ durch die Angabe „116,6“ ersetzt.
- n) In Nummer 14 wird die Angabe „125,7“ durch die Angabe „132,6“ ersetzt.
- o) In Nummer 15 wird die Angabe „153“ durch die Angabe „169,4“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Schulen in freier Trägerschaft, die einen Zuschuss nach Absatz 2a erhalten, erhalten im Jahr 2023 einmalig einen Zuschlag je Schüler. Der Zuschlag beträgt

- 1) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 1: 64 Euro,
- 2) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 2: 89 Euro,
- 3) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 3: 68 Euro,
- 4) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 4: 80 Euro,
- 5) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 5: 82 Euro,
- 6) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 6: 80 Euro,
- 7) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 7: 90 Euro,
- 8) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 8: 97 Euro,
- 9) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 9: 75 Euro,
- 10) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 10: 103 Euro,
- 11) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 11: 95 Euro,
- 12) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 12: 79 Euro,
- 13) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 13: 80 Euro,
- 14) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 14: 39 Euro und
- 15) bei Schulen nach Absatz 2a Nummer 15: 48 Euro.

Der einmalig gewährte Zuschlag wird wie eine Anpassung nach Absatz 2 Satz 3 behandelt. Für die Auszahlung des Zuschlags ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18a Absatz 1 Satz 3 PSchG angepasst und die Rechtsgrundlage für den einmaligen Zuschlag für die Coronasonderprämien für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft geschaffen.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG werden die jährlichen Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG (Kopfsätze) nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers bzw. einer öffentlichen Schülerin angepasst. Der Bericht wurde dem Landtag mit Drucksache 17/3663 vorgelegt. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. Januar 2023 eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers bzw. einer öffentlichen Schülerin für die nach § 18 Absatz 2a geförderten Schularten vollzogen.

Die Rechtsgrundlage für die Zahlung des einmaligen Coronazuschlags wird geschaffen. Mit dem Zuschlag unterstützt das Land nachträglich die nach § 18 Absatz 2a PSchG geförderten Schulen für die Zahlungen von Corona-Sonderprämien an deren Lehrkräfte. Für die spitz abgerechneten Ersatzschulen ist keine Gesetzesänderung erforderlich. Die Vorschriften über die Spitzabrechnung bilden die für die Bezuschussung der Aufwendungen für die Zahlung der Sonderprämie erforderliche Rechtsgrundlage.

3. Alternativen

Der mit der Novelle des Privatschulgesetz 2017 eingeführte gesetzliche Auftrag, einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent für die Ersatzschulen dauerhaft zu gewährleisten, wird durch die jetzige Anpassung umgesetzt. Im Übrigen wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Auszahlung des einmaligen Coronazuschlags geschaffen. Hierzu bestehen keine Alternativen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Anpassung der Zuschüsse bedarf es einer Änderung des Privatschulgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Ausgehend von den sich aus dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens 2022 ergebenden Erhöhungsbeträgen und der Prognose der Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft sowie der Kosten für den einmaligen Coronazuschlag entstehen im Jahr 2023 Mehrkosten von rund 24,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 strukturell pro Jahr von rund 14,1 Millionen Euro (rund 9,4 Millionen Euro für Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums und rund 4,7 Millionen Euro im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums). Die tatsächlichen Entwicklungen insbesondere bei den Schülerzahlen bleiben abzuwarten und wirken sich unmittelbar auf die tatsächlichen Kostenfolgen aus.

Hauptursache für die hohen strukturellen Mehrbedarfe sind die gestiegenen Personalausgaben für alle Lehrkräfte des Landes, die sich 2021 gegenüber 2019 aufgrund des Schülerrückgangs im öffentlichen Bereich auf weniger Schüler und Schülerinnen verteilen. Die demografische Rendite aus zurückgehenden Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen wurde in die Verbesserung der Unterrichtsversorgung investiert. Daher erreichen die gegenwärtig gewährten Zuschüsse weniger als 80 Prozent der vergleichsrelevanten Kosten eines Schülers/einer Schüle-

rin im öffentlichen Schulwesen. Dieser Effekt wirkt sich auf die Berechnung des Kopfsatzzuschusses für die Privatschulen in doppelter Hinsicht positiv aus, da die Schülerzahlen im Privatschulbereich weiter ansteigen.

Die Zuschüsse werden als Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten festgelegt. Ausgehend von den Berechnungen des Landtagsberichts sind die Prozentsätze anzuheben, um einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent der ermittelten Bruttokosten zu erreichen.

Konkret wird die Änderung des PSchG zum 1. Januar 2023 folgende Zuschussätze ausweisen:

Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten		gegenwärtig	ab 1.1.2023
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Waldorfschulen	A 12	86,2 %	87,6 %
Hauptschule	A 12	129,9 %	132,2 %
Realschule	A 13	90,5 %	91,5 %
Waldorfschulen Kl. 5 bis 12	A 14	96,8 %	97,1 %
Gymnasium, Kl. 13 Waldorfschulen	A 14	100,2 %	100,5 %
Gemeinschaftsschule*	A 13		118,6 %
berufliche Gymnasien	A 14	109,6 %	110,1 %
FS Sozialpädagogik (BK)	A 14	127,6 %	130,5 %
Berufsschulen (Vollzeit)	A 13	109,3 %	113,9 %
BFS technisch	A 13	136,9 %	147,6 %
BFS übrige	A 13	126,4 %	133,2 %
BK technisch	A 13	126,3 %	131,0 %
BK übrige	A 13	115,8 %	116,6 %
Physiotherapie	A 13	125,7 %	132,6 %
Logopädie	A 13	153,0 %	169,4 %

*) bis 2022 als Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den für die Schularten Hauptschulen und Werkrealschulen, Realschulen und allgemeinbildende Gymnasien ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1:

Die in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten Zuschusshöhen sind an die Feststellungen im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 17/3663) anzupassen. Entsprechend dieser Feststellungen errechnen sich für die einzelnen Schularten die jeweiligen neuen Zuschusshöhen.

Das bedeutet für alle nach § 18 Absatz 2 PSchG geförderten Schularten Erhöhungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe. Das betrifft demnach

- Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen,
- Hauptschulen und Werkrealschulen,
- Realschulen,
- die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen,

- allgemeinbildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen,
- berufliche Gymnasien,
- Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs),
- Berufsschulen,
- technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen,
- übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen,
- technische Berufskollegs,
- übrige Berufskollegs,
- Schulen für Physiotherapie und
- Schulen für Logopädie.

Für die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen wird erstmals ein eigener Kopfsatz ausgewiesen. Bislang musste aufgrund nicht ausreichender Daten ein Durchschnittsbetrag als arithmetischer Mittelwert der sich aus den für die Schularten Hauptschulen und Werkrealschulen, Realschulen und allgemeinbildende Gymnasien ergebenden Zuschussbeträge gebildet werden. Nachdem zwischenzeitlich mehrere Schülerjahrgänge die Gemeinschaftsschule durchlaufen und abgeschlossen haben, liegen belastbare Daten bezüglich der Kosten an öffentlichen Schulen vor. Der Grund für den Ansatz des bisherigen Durchschnittsbetrags ist damit nicht mehr gegeben.

Nummer 2:

Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg, die beim Land Baden-Württemberg angestellt sind, erhielten 2022 eine Coronasonderzahlung. Lehrkräfte, die an Privatschulen tätig sind, waren – da sie kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land hatten – davon ausgenommen. Die Zahlung einer Prämie oblag den jeweiligen Trägern als Arbeitgeber. Das Land unterstützt die Ersatzschulen finanziell durch einen einmaligen, nachträglich auszahlenden Zuschlag, um somit den Lehrkräften an Ersatzschulen in den herausfordernden Zeiten der Pandemie die gleiche Wertschätzung zukommen zu lassen wie den beim Land angestellten Lehrkräften. Dieser einmalige Zuschlag wird für jede der in § 18 Absatz 2a genannten Schulen gesondert und schülerbezogen berechnet. Er errechnet sich aus der Differenz zwischen 80 Prozent der nach § 18 a PSchG im Landtagsbericht 2022 ermittelten Kosten für diese Schulen und 80 Prozent der Summe aus diesen Kosten zuzüglich der Mehrausgaben aufgrund von einmaligen Coronasonderzahlungen des Landes bzw. der Uniklinika an Lehrkräfte des Landes bzw. der Uniklinika.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen soll gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG zum 1. Januar 2023 wirksam werden.